

Maßnahmen und Handlungsempfehlungen zur Unterstützung von Kulturschaffenden in der Corona-Krise

Allgemein/Handlungsempfehlungen des Kulturrats

Empfehlung: Newsletter des deutschen Kulturrats abonnieren!

Newsletter 1 (16.03.2020): <http://115940.seu2.cleverreach.com/m/11861886/>

Newsletter 2 (18.03.2020): <http://115940.seu2.cleverreach.com/m/11862655/>

Handlungsempfehlungen:

Was können selbständige Künstlerinnen und Künstler direkt tun?

- Selbständige in der Künstlersozialversicherung versicherte Künstlerinnen und Künstler sollten jetzt, wenn sie absehen können, dass sie das im Voraus gemeldete Einkommen nicht erreichen, direkt eine neue Einkommenschätzung an Künstlersozialkasse senden. Die Künstlersozialkasse hält hierfür eine Reihe an [Formularen](#) bereit.
- Sollten Sie sich in einer akuten Notlage befinden, ist das örtliche Sozialamt bzw. die örtliche Stelle der Bundesagentur für Arbeit für Sie der richtige Ansprechpartner. Warten Sie nicht auf den Notfallfonds auf Bundesebene, sondern wenden Sie sich an die zuständigen Stellen vor Ort.
- Dokumentieren Sie Ihre Einnahmeausfälle.

Was können Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft direkt tun?

- Der Zugang zu Kurzarbeitergeld wurde deutlich erleichtert. Informieren Sie sich von den Möglichkeiten, Kurzarbeitergeld zu beantragen und nutzen Sie die Möglichkeiten. Die Regelungen wurden hier stark gelockert für alle Betriebe, die wg. Corona ihre Arbeit einstellen mussten und mind. 1 Beschäftigten haben, darunter zählen auch gemeinnützige Betriebe!

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=7

- Unternehmen mit mindestens einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin können Kurzarbeitergeld beantragen.
- Auch gemeinnützige Unternehmen wie Vereine, aber auch Kulturschaffende wie Theater können im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie dem Grunde nach Kurzarbeitergeld erhalten. Wenn die Einrichtung durch eine behördliche Maßnahme geschlossen werden muss, liegt ein unabwendbares Ereignis nach § 96 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III vor. Tritt im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall für die Arbeitnehmer*innen ein, kann das Kurzarbeitergeld bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gewährt werden.
- Beim Kurzarbeitergeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn eine Firma ihre Beschäftigten in Kurzarbeit schickt. Den

Arbeitgeber sollen außerdem die Sozialbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden erstattet werden. (Neu!)

- Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld beantragen, wenn mindestens 10 Prozent der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen ist. (vor Corona: 1/3 der Beschäftigten)
- Kurzarbeitergeld gibt es nicht für geringfügig Beschäftigte.
- Antrag bei der [Agentur für Arbeit Esslingen](https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall) oder online unter: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>
- Nutzen Sie die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerschulden bzw. zur Absenkung von Steuervorauszahlungen.

Was können geförderte Vereine oder Projekte direkt tun?

- Sprechen Sie mit Ihrem Zuwendungsgeber, wenn sich derzeit Projekte nicht realisieren lassen. Schildern Sie die Situation und versuchen Sie gemeinsam Lösungen zu finden, in dem Fördermittel übertragen werden, Projekte verändert werden und weiteres mehr.

Was kann jeder oder jede direkt tun?

- Überlegen Sie, ob Sie gekaufte Eintrittskarten für Veranstaltungen, Aufführungen oder Lesungen zurückgeben. Verschiedene Veranstalter werben dafür, dass Eintrittskarten gespendet werden, um das Überleben zu sichern.
- Nutzen Sie die online-Angebote von Buchhandlungen und Verlagen, um Bücher oder Musikalien zu kaufen.

Weitere Informationen:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Ansprechperson beim MWK für Fragen zur Krise, die den Geschäftsbereich des Ministeriums betreffen:

Peter Christe
Peter.Christe@mwk.bwl.de
0711 279-3098

[Beschluss Kultur-MK: Wirtschaftliche Unterstützung der Kultureinrichtungen und der Kulturschaffenden in der Abfederung der Folgen der COVID-19 Pandemie](#)

Bund und Länder einigten sich auf die Einrichtung eines Nothilfefonds für Kunst- und Kulturschaffende. Konkrete Maßnahmen wurden zum derzeitigen Stand (18.03., 12 Uhr) noch nicht erlassen/ Antragstellung ist noch nicht möglich.

Siehe Meldung des Deutschen Kulturrats:

<https://www.kulturrat.de/presse/pressemitteilung/corona-krise-kulturminister-der-laender-unterstuetzen-vorschlag-des-kulturrates-nach-nothilfefonds/>

Vgl. auch den Beschluss der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bundesregierung-startet-hilfsmassnahmen-wegen-coronavirus-kulturstaatsministerin-gruetters-kultur-und-kreativwirtschaft-muessen-massiv-unterstuetzt-werden--1730406>

Bundeswirtschaftsministerium

Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:

Telefon: 030 18615 1515

Überblick über den Rettungsschirm:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Umfragen

Damit Verbände wie der Deutsche Musikrat Handlungsempfehlungen für die Politik formulieren können, benötigen sie vor allem eins: möglichst konkrete Informationen über den tatsächlichen Status Quo!

Deshalb der Aufruf zur Teilnahme an den Umfragen:

Bundesweite Umfrage

https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSf3w5LebAGII1I8Jppu0sl_A1SWKjMTZi-ftTGB6mq_2JO3OQ/viewform

Umfrage des Deutschen Musikrats:

<https://www.surveymonkey.de/r/XZJSKBZ>

Entschädigungszahlungen bei Quarantäne, auch für Freiberufler

Wer in Quarantäne gesetzt wird, dem stehen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) Entschädigungszahlungen zu. Folgende Ansprüche können je nach Einzelfall entstehen:

- Wer in Quarantäne gesetzt wird, erhält Entschädigung für einen Verdienstaufschlag (§ 56 Abs. 1 IfSG).
- Bei einer Existenzgefährdung können Mehraufwendungen bei der zuständigen Behörde beantragt werden (§ 56 Abs. 4 IfSG).
- Selbständige, die nicht gesetzlich kranken-, renten- und pflegeversichert sind, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang (§ 58 IfSG).

Kontakt:

[Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen](#)

Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

Die GVL bietet Inhaber*innen eines Wahrnehmungsvertrags aus der freien Szene, die durch virusbedingte Veranstaltungsabsagen Honorarausfälle erlitten haben, eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro. Betroffene wenden sich zur Beantragung und Glaubhaftmachung bitte direkt an die [GVL](#).

Künstlersozialkasse

Alle Infos hier: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

- Lässt sich die Schätzung des gemeldeten voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens im laufenden Jahr nicht verwirklichen, weil zum Beispiel Aufträge storniert werden, besteht jederzeit die Möglichkeit, der KSK die geänderte Einkommenserwartung zu melden. Die Beiträge werden auf [Antrag](#) den geänderten Verhältnissen angepasst. Den Antrag finden Sie unter der Rubrik Service im [Mediencenter](#) dieser Internetseite unter „Vordrucke und Formulare“.
- Bestehen akute Zahlungsschwierigkeiten können von der KSK individuelle Zahlungserleichterungen gewährt werden. Hierzu folgen in Kürze weitere Informationen.
- Wer keine Einnahmen erzielen kann, weil z. B. Konzerte, Ausstellungen u. ä. abgesagt werden, hat zudem die Möglichkeit Arbeitslosengeld zu beantragen. Ansprechpartner ist das jeweils zuständige Jobcenter oder, für die Bewilligung von Arbeitslosengeld I die Agentur für Arbeit.
- Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche Krankheitsausfall

Leitfaden für Freischaffende von der Deutschen Orchestervereinigung: <https://lmsan.de/news/105/18/Zusammenfassung-aller-bisher-bekanntes-Ma%C3%9Fnahmen-und-Handlungsempfehlungen-f%C3%BCr-Kulturschaffende#neues>

Petition für Freiberufler und Künstler: <https://www.openpetition.de/petition/online/hilfen-fuer-freiberufler-und-kuenstler-waehrend-des-corona-shutdowns-2>

Übungsleiter-Pauschale 2020: Fristverlängerung für die Anträge bis 31.05.

Informationen vom Verband deutscher Musikschulen: Regelungen zu Gehältern/Honoraren bei angeordneter Musikschulschließung: Selbstständige (wie z.B. Honorarlehrkräfte) können bei einer angeordneten Musikschulschließung oder Quarantäne – mit einer schriftlichen Bestätigung – direkt bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Entschädigung stellen. Sie erhalten dann eine Entschädigung, deren Höhe sich an ihrem letzten Jahreseinkommen bemisst. Diese zahlt die zuständige Behörde direkt an sie aus. Zu beachten ist dabei jeweils, dass alle Anträge schriftlich mit einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder nachdem die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, gestellt werden muss. Diese Entschädigung greift nicht, wenn die Musikschule ohne behördliche Anordnung selbst entscheidet zu schließen.